

II-1492 der Beilagen zu den stenographischen Protokolle des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

21.5.1968

647/A.B.

zu 633/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s
auf die Anfrage der Abgeordneten P a y und Genossen,
betreffend Errichtung eines Fernseh-Lokalsenders im Raume Reinischkogel-
Aiblwirt und Hochgössnitz im Bezirk Voitsberg (Weststeiermark).

-.--.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pay, Zingler und Genossen haben am
18. April 1968 unter Nr. 633/J an mich eine Anfrage, betreffend Errichtung
eines Fernseh-Lokalsenders im Raume Reinischkogel-Aiblwirt und Hochgössnitz
im Bezirk Voitsberg (Weststeiermark), gerichtet, welche folgenden Wortlaut
hat:

"Schon seit geraumer Zeit klagen die Fernsehteilnehmer des Gradenberger-
tales und des Siedlungsgebietes "Zwölf Apostel" in der Stadt Köflach und
Umgebung über den sehr schlechten Fernsehempfang. Die gleichen Beschwerden
kommen auch aus einem Ortsteil der Stadt Voitsberg. Abgesehen davon, daß
das zweite Programm überhaupt nicht zu empfangen ist, muß festgestellt
werden, daß der Empfang des ersten Programmes sehr zu wünschen übrig läßt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
kanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Bis zu welchem Zeitpunkt kann mit der Errichtung eines Fernseh-Lokal-
senders im Raume Reinischkogel und Hochgössnitz (Bezirk Voitsberg - West-
steiermark) gerechnet werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Auf Grund von Informationen, die mir seitens der Österreichischen
Rundfunkgesellschaft zur Verfügung gestellt worden sind, ist für das Jahr
1970 - nach dem langfristigen Investitionsplan der Österreichischen Rund-
funkgesellschaft, der auch Maßnahmen zur Verbesserung der Empfangsverhält-
nisse enthält - die Errichtung eines Fernseh-Lokalsenders bei Köflach vor-
gesehen.

Diese Anlage wird sowohl mit Sendern für das erste als auch für das
zweite Fernsehprogramm ausgerüstet sein.

Eine genaue Standortfestlegung für den Umsetzsender Köflach war bis
jetzt jedoch noch nicht möglich und wird erst durch besondere Ausbreitungs-
untersuchungen zu klären sein. Es wäre daher nicht richtig, etwa von einem
Sender Reinischkogel oder Hochgössnitz zu sprechen.

647/A.B.

zu 633/J

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß von den schon heute bestehenden Empfangsmöglichkeiten, die zwar nicht immer im unmittelbaren Bereich des Wohnhauses eines Interessenten gegeben sind, aber durch abgesetzte Empfangsantennen herbeigeführt werden können, zu wenig Gebrauch gemacht wird. Diese angeführte Möglichkeit, durch sogenannte Gemeinschafts-Empfangsanlagen eine Empfangsverbesserung herbeizuführen - die Entfernung zwischen Antenne und dem Empfänger darf nach der Rundfunkverordnung bis zu 10 km betragen -, hat im Ausland bereits viele Beispiele. Die Errichtung solcher Anlagen bleibt natürlich dem einzelnen oder der Gemeinschaft überlassen und fällt nicht in die Zuständigkeit des Österreichischen Rundfunks.

- -